

**Dritte Satzung  
zur Änderung der Kompostplatzbenutzungs- und -gebührensatzung der Stadt  
Dreieich  
(Kompostsatzung)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich hat in ihrer Sitzung am 25.03.2014 die folgende dritte Änderung der "Kompostplatzbenutzungs- und -gebührensatzung der Stadt Dreieich", die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird

§§ 5, 19, 20, 51, 93 Abs. 1 und 126a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. S. 218),

§§ 29a und 29b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622)

§§ 17 und 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) i.V.m. der §§ 1, 5, 15, 17 und 20 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. S. 80) und

der §§ 1 bis 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 01.01.2013 in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134),

als Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

„ Die Stadt betreibt den Kompostplatz „Bornwald“ als Teil ihrer öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“.

Mit der Übertragung von Aufgaben der Abfallwirtschaft auf die Dienstleistungsbetrieb Dreieich und Neu-Isenburg AöR (AÖR) übernimmt die AÖR auch den Betrieb des Kompostplatzes zum 1.4.2014. Die AÖR lagert und verarbeitet dort kompostierbare Gartenabfälle und erhebt für die Inanspruchnahme des Kompostplatzes Gebühren gemäß dieser Satzung.

Der Erlass von Satzungen und die Aufgaben der Bußgeldbehörde im Sinne des § 9 obliegen weiterhin der Stadt Dreieich.“

**Artikel 2**

§ 3 Satz 1 und Satz 3 werden wie folgt geändert:

„ Die Öffnungszeiten werden von der AÖR festgesetzt.“ *(Satz 2 bleibt unverändert).*  
„Außerhalb dieser Zeiten ist ein Betreten der Anlage nur mit besonderer Genehmigung der AÖR gestattet.“

### Artikel 3

1. In § 4 Satz 1 und § 8 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Stadt Dreieich“ durch „AÖR“ ersetzt.
2. In § 7 Satz 2 werden die Worte „Stadtkasse Dreieich“ durch „AÖR“ ersetzt.

### Artikel 4

§ 9 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„ Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- € bis 1.000,-- € geahndet werden.“

### Artikel 5

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

Dreieich, den 27. März 2014

Stadt Dreieich  
DER MAGISTRAT



Dieter Zimmer  
Bürgermeister